



Herisau, 11. Juni 2012/Lz/Ld/nf

**Gemeinde Schwellbrunn: Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen Tobel-Risi;  
Änderungen der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Tobel-Risi, mit Gefahren-  
kataster der Wasserversorgung Schwellbrunn  
Genehmigung**

**A. Sachverhalt**

1. Die Wasserversorgung Schwellbrunn besitzt und betreibt im Gebiet Tobel-Risi auf dem Gemeindegebiet von Schwellbrunn 6 Quelfassungen, welche in 2 Quellschächte eingeleitet werden. Die Quellen gehören zum Quellgebiet Tobelacker der Wasserversorgung Schwellbrunn. Der mittlere Quellertrag aus dem Gebiet Tobelacker beträgt ca. 35'500 m<sup>3</sup>.
2. Für die Quellen Tobel-Risi der Wasserversorgung Schwellbrunn wurden in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts die Grundwasserschutzzonen ausgeschieden, Schutzzonenplan und -reglement Tobel-Risi wurden 1. November 1995 von der Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell Ausserrhoden genehmigt und erlassen.
3. Seit der Erstellung der Schutzzonenunterlagen haben diverse Grundlagen für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen Änderungen erfahren. Wesentliche Neuerungen betreffen die Inkraftsetzung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 1. Januar 1999 und die Veröffentlichung der Wegeleitung Grundwasserschutz des BUWAL 2004. Die Wasserversorgung Schwellbrunn hat im Sommer 2009 die Fassung Tobel saniert und die Fassungsleitungen durch Kunststoffrohre ersetzt. Im Zusammenhang mit den bestehenden Grundwasserschutzzonen stellten sich der Wasserversorgung Schwellbrunn im Frühjahr 2011 weitere konkrete Fragen bezüglich der Dimensionierung der Grundwasserschutzzonen. Dies war der Anlass, die Schutzzonenplanung Tobel-Risi zu überprüfen. Für die Überarbeitung der rechtskräftigen Zonengrenzen wurden im März/April 2011 Markierversuche durchgeführt. Gestützt auf die durchgeführten Abklärungen wurden die Grundwasserschutzzonen den Vorgaben der Wegeleitung Grundwasserschutz und das Schutzzonenreglement Tobel-Risi der kantonalen Mustervorlage entsprechend überarbeitet.

Nach der Sanierung der Quellen Tobel liegt der mittlere Quellertrag der Fassungen Tobel-Risi bei ca. 65 - 70 l/min. Die im April 2011 während des sehr trockenen Frühlings gemessenen Werte von ca. 20 l/min. dürften einem guten Minimum entsprechen. Die mittlere Schüttung entspricht einer jährlichen Wassergewinnung von gut 33'000 m<sup>3</sup>.



## Appenzell Ausserrhoden

4. Während die Parzelle 486 mit der darauf eingetragenen Quelle Risi im Eigentum der Einwohnergemeinde Schwellbrunn liegt, ist für die Quelle Tobel eine Grunddienstbarkeit, datiert 26. Mai 1983, zugunsten der Wasserversorgung Schwellbrunn eingetragen.
5. Am 22. November 2011 reichte die Gemeinde Schwellbrunn beim Amt für Umwelt die für die überarbeitete Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassungen Tobel-Risi notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Tobel-Risi inkl. Gefahrenkataster vom 7. November 2011 rev. am 16. Dezember 2011, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem Bericht vom 7. November 2011) zur Vorprüfung ein.
6. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 18. Januar 2012 wurden der Gemeinde Schwellbrunn die überarbeiteten Unterlagen mit Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem/technischem Bericht zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zugestellt.
7. Der Gemeinderat Schwellbrunn genehmigte die Grundwasserschutzzonen zuhanden der Planauflage am 18. Januar 2012.
8. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Tobel-Risi erfolgte vom 3. Februar 2012 während 30 Tagen bis am 3. März 2012.
9. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Schwellbrunn gingen beim Departement Bau und Umwelt keine Einsprachen ein.
10. Die Grundwasserschutzzonen Tobel-Risi umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 2 Quellschächten mit total 6 Einläufen.
12. Folgende Fassungen werden geschützt:

|                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| Quellschacht Risi mit 1 Einlauf    | 753.245-G1 |
| Quellschacht Tobel mit 5 Einläufen | 753.245-G3 |
13. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Tobel-Risi unter anderem verwendet:
  - Hydrogeologischer Bericht „Quelfassungen Tobel-Risi“ vom 18. Januar 2012
  - Schutzzonenplan 1:1000 „Tobel-Risi“ Nr. 2011-202/1 vom 18. Januar 2012
  - Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Tobel-Risi vom 25. Januar 2012

### B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.
2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.



## Appenzell Ausserrhoden

3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Tobel-Risi wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen erarbeitet. Der Radius für die Schutzzone S2 wurde gestützt auf die hydrogeologische Untersuchungen (u.a. ergänzende Markierversuche) festgelegt. Insbesondere in Richtung Ost wurde der Radius der Schutzzone S2 (ab Grenze Fassungsgebiet S1) gestützt auf die Markierversuche um ca. 80 m vergrössert. Die Schutzzone S3 wurde entsprechend angepasst. In Richtung Nord wurde die Schutzzone S2 gestützt auf dieselben Resultate redimensioniert.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen finden sich nebst den forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen dieselben Bauten und Anlagen, wie in den bisher rechtskräftigen Schutzzonen. Dasselbe gilt für die Schutzzone S3, wobei neu der öffentliche Parkplatz und die angrenzenden Garagen ebenfalls der Schutzzone S3 zugeordnet sind.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 18. Dezember 2011 vorgenommenen Änderungen erarbeitet.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement Tobel-Risi kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzoneunterlagen übernommen werden.

9. Gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz überlagern Grundwasserschutzzonen immer auch einen Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>. Bei den Quellen Tobel-Risi besteht bisher kein die Grundwasserschutzzonen umgrenzender Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>. Die Gewässerschutzkarte Schwellbrunn muss deshalb mit dem Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> gemäss den Vorgaben von Anhang 4 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und der Wegleitung Grundwasserschutz ergänzt werden.

10. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) werden die Grundstücke, welche in einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone liegen, im Grundbuch angemerkt.

### C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Tobel-Risi (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Schwellbrunn, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.



2. Die Gewässerschutzkarte Schwellbrunn wird angepasst und mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen Tobel-Risi sowie dem sie umgrenzenden Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> ergänzt.
3. Allfällige Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdünger- und Mistaustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen.

4. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgung Schwellbrunn, Dorf 50, 9103 Schwellbrunn\*
- Gemeinderat Schwellbrunn, Dorf 50, 9103 Schwellbrunn\*
- Grundbuchamt Schwellbrunn, 9104 Waldstatt\*\*
- Amt für Umwelt\*

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 28. Juni 2012

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- \* - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Tobel-Risi mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Tobel-Risi mit Genehmigungsvermerk
- \*\* - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Tobel-Risi mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Tobel-Risi mit Genehmigungsvermerk
- Löschungsbewilligung zuhanden des Grundbuchamtes Schwellbrunn
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Schwellbrunn

Bescheinigung

Die Kantonskanzlei von Appenzell Ausserrhoden bestätigt, dass innerhalb der gesetzten Frist kein Rekurs eingereicht worden ist.

Herisau, 22. Juli 2014

Ø DBU, Sekr., Lz

Für die Kantonskanzlei  
Der Ratschreiber:

Roger Nebs